

Protokoll vom 30. März 2021

Zirkulationsbeschluss

P2 **Polizei und Justiz** **2021-50**
P2.C **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen**
Sicherheitsamt - Polizeiverordnung - Verordnung über das gemeinderechtl-
iche Ordnungsbussenverfahren - Genehmigung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020 hat die neue Polizeiverordnung, welche per 1. März 2021 in Kraft tritt, genehmigt. Gemäss Art. 28 können Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, bestraft werden. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. Die Abteilung Sicherheit hat die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 21. August 2012 überarbeitet und die Bussenliste der neuen Polizeiverordnung angepasst.

Die Anpassung der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste ist nach der Genehmigung durch den Gemeinderat durch den Statthalter bewilligen zu lassen.

Die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste gilt als Protokollbestandteil.

Erwägungen

Gemäss Art. 28 der Polizeiverordnung Rüti vom 14. Dezember 2020 werden Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag.

Gemäss § 8 Abs. 3 der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) vom 10. Dezember 2019 benötigen die nach § 5 der KOBV bezeichneten Organe sowie die von ihnen eingesetzten Personen eine Bewilligung der Direktion oder Gemeinde, der sie unterstehen bzw. angehören.

Zirkulationsbeschluss vom 30. März 2021

1. Die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit der zugehörigen Bussenliste wird genehmigt und per 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Die Verordnung vom 21. August 2012 wird per Inkraftsetzung der angepassten Verordnung ausser Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste dem Statthalter zur Genehmigung zuzustellen.

Gemeinderat

3. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, gemäss § 7 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 den Erlass der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste nach Genehmigung durch den Statthalter amtlich zu publizieren.
4. Die Abteilung Sicherheit, insbesondere die Abteilungsleitung sowie die Stv. Abteilungsleitung wird ermächtigt und beauftragt, die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste zu vollziehen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug inkl. Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste an:
 - Statthalteramt Bezirk Hinwil, Wolfgang Harder, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil (gilt als Antrag auf Genehmigung)
 - alle Abteilungsleitungen
 - Polizei Rüti
 - Sicherheitsamt
 - Internet „Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren - Genehmigung“
 - Archiv

Versand: 8. April 2021

Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann Thomas Ziltener
Vize-Präsidentin Gemeindeschreiber